

lind Gesellschaftsordnung des neutralen Staates unangetastet; darüber zu entscheiden, ist allein Sache der Bevölkerung des betreffenden Staates. Mit anderen Worten: Im Falle einer Neutralität beider deutscher Staaten würde es einen neutralen sozialistischen deutschen Staat — die Deutsche Demokratische Republik — und einen neutralen kapitalistischen deutschen Staat — die Deutsche Bundesrepublik — geben. Der völkerrechtliche Status einer Neutralität beider deutscher Staaten berührt weder die Wirtschaftsordnung noch die soziale Struktur beider deutscher Staaten. Diese Fragen fallen gemäß dem völkerrechtlichen Prinzip der Selbstbestimmung allein in den Zuständigkeitsbereich der Bevölkerung jedes der beiden deutschen Staaten.

Es wäre eine völlige Utopie anzunehmen, daß die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik daran denkt, die Errungenschaften des Sozialismus aufzugeben oder auf sie zu verzichten; ebenso nimmt kein vernünftig denkender Politiker an, daß man heute auch in Westdeutschland von seinem politischen und sozialen System abgeht⁷. In einem neutralen Deutschland wird es den Wettbewerb der beiden sozialökonomischen Systeme — des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Kapitalismus in der Deutschen Bundesrepublik — geben. Das Entscheidende ist aber, daß dieser Wettbewerb durch die Neutralität beider deutscher Staaten auf der Grundlage des Prinzips der friedlichen Koexistenz mit friedlichen Mitteln ausgetragen würde, da eben eine völkerrechtlich verbindliche Neutralität den Verzicht beider deutscher Staaten auf Gewaltanwendung sowohl in ihren Beziehungen zueinander als auch in ihren Beziehungen zu dritten Staaten in sich schließt. Ein friedlicher Wettbewerb der sozialökonomischen Ordnungen in beiden deutschen Staaten wird um so eher dem Wohl und Gedeihen der Bevölkerung beider deutscher Staaten dienen, als die durch eine vollständige und allgemeine Abrüstung in Deutschland frei werdenden Mittel für den Wohnungsbau, für die Erweiterung sozialer Einrichtungen, für die Verbesserung der Volksgesundheit, für die Erhöhung der Renten und Pensionen, für die Förderung von Wissenschaft, Kultur und Volksbildung und viele andere

⁷ siehe hierzu: N. S. Chruschtschow in der Rede über die Arbeit der sowjetischen Delegation auf der UNO-Vollversammlung am 20. Oktober 1960, in: „Neues Deutschland“, 22. Oktober 1960, S. 3.

Dr. RUDOLF HERRMANN, Dozent am Institut für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle

Die Verantwortung des Gerichts im Eröffnungsverfahren

Alle Hinweise, die der Staatsratsbeschluß vom 30. Januar 1961 für das gesamte Strafverfahren gibt, verlangen ihre spezifische Verwirklichung in jedem einzelnen Verfahrensstadium. Das Strafverfahren soll sowohl dem Täter als auch seiner Umgebung am Beispiel des Einzelkonflikts die konkreten Bedingungen ihres Lebens im Sozialismus bewußt machen. Es soll ihnen in ihrem Lebensbereich die Widersprüche und Hemmnisse beim sozialistischen Aufbau zeigen. Aber das geschieht nicht, um diese Widersprüche und Hemmnisse zu registrieren oder gar um eine Fehlerdiskussion auszulösen, sondern um auf der Grundlage umfassender Feststellungen durch das Strafverfahren den Weg nach vorn zu weisen. Weil wir die das Verbrechen hervorriefenden Faktoren und Bedingungen bekämpfen wollen, muß das Strafverfahren den Werkstätten auch bewußt machen, wie wir die erkannten Widersprüche und Hemmnisse überwinden können. Das ist der Hauptschwerpunkt des Strafverfahrens, um deswillen wir alle Anstrengungen unternehmen und der Richtung, Tiefe und Inhalt aller Überprüfungen und Ent-

schiedungen im Eröffnungsverfahren wesentlich beeinflusst.

friedliche Dinge sowie nicht zuletzt auch für die Hilfeleistung an wirtschaftlich schwachentwickelte Länder verwendet werden könnten. Man braucht kein Finanz- oder Wirtschaftsfachmann zu sein, um sich ausrechnen zu können, welche gewaltigen Mengen menschlicher Energie, menschlicher Kenntnisse, Findigkeit und Tüchtigkeit dann nicht mehr in das bodenlose Faß des westdeutschen Militarismus fließen würden, sondern einem wachsenden Wohlstand sowohl des deutschen Volkes als auch anderer Völker nutzbar gemacht werden könnten.

Die Neutralität ist in der gegenwärtigen Etappe der internationalen Beziehungen ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Prinzips der friedlichen Koexistenz von Staaten mit verschiedenen Staats- und Gesellschaftsordnungen, ein Mittel der Völker im Kampf um den Frieden; sie ist es auch in ihrer konkreten Anwendung auf die Lage in Deutschland. Neutralität im Sinne des allgemeinen modernen Völkerrechts bedeutet daher keine Neutralität in der wichtigsten Frage auch des deutschen Volkes: in der Frage Krieg oder Frieden.

In dieser Frage aller Fragen kann und wird es für unser deutsches Volk wie für die friedliebenden Menschen in aller Welt, gleichgültig in welchem Staat sie leben mögen, niemals eine sogenannte Neutralität geben. Das deutsche Volk wird immer rückhaltlos auf der Seite des Friedens, der Demokratie und des geschichtlichen Fortschritts stehen, wird ihre Sicherung und Festigung zum Hauptinhalt seiner täglichen Arbeit machen. Ebensovienig wie für das friedliebende deutsche Volk eine „Koexistenz“ mit dem deutschen Militarismus und Revanchismus möglich ist, ebensovienig ist auch eine „Neutralität“ gegenüber dem deutschen Militarismus und Revanchismus in seinen vielfältigen Erscheinungsformen denkbar. Militarismus und Revanchismus waren, sind und bleiben die Todfeinde des deutschen Volkes, die Todfeinde aller Völker Europas und der Welt. Sie in einem neutralen Deutschland und durch ein neutrales Deutschland auf der Grundlage des Prinzips der friedlichen Koexistenz zu bändigen und zu beseitigen, ist eine nationale Aufgabe, vor der die friedliebenden Menschen in ganz Deutschland stehen. Es ist eine Aufgabe, bei deren Lösung das friedliebende deutsche Volk — die Moskauer Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien beweist das — der Unterstützung durch die friedliebenden Menschen in aller Welt sicher ist.

scheidungen im Eröffnungsverfahren wesentlich beeinflusst.

Nach dem Wortlaut des § 176 StPO ist die Eröffnung des Hauptverfahrens lediglich davon abhängig, ob gegen den Beschuldigten hinreichender Tatverdacht besteht. Hinreichenden Tatverdacht bejahen, heißt folgendes feststellen: Die bisher ermittelten Tatsachen weisen in ihrer Gesamtheit auf den Angeklagten als Subjekt der Straftat hin. Die vorliegenden Beweise sind geeignet und ausreichend, um in einer Hauptverhandlung die objektive Wahrheit feststellen und über Schuld und Bestrafung des Angeklagten entscheiden zu können.

Seinem Wortlaut nach bezieht sich also § 176 StPO nur auf das äußere Tatgeschehen, auf die Subsumtion unter das Strafgesetz und auf den Angeklagten als Einzelperson. Um aber das Strafverfahren zum wirksamen Instrument der gesellschaftlichen Umwälzung zu machen, müssen alle prozessualen Akte auch im Eröffnungsverfahren auf das bewußte Erfassen des ge-